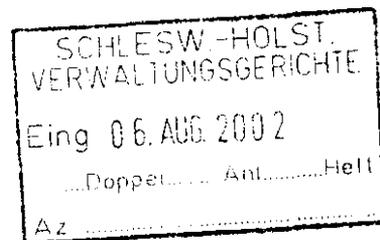


DR. MOSTAFA DANESCH
AUTOR UND JOURNALIST

Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht
21. Kammer
Der Einzelrichter
Brockdorff-Rantzau-Strasse 13
24837 Schleswig



05.08.2002

Aktenzeichen 21 A 123/01, Ihr Schreiben vom 02.05.2002

Gutachten

1. Nach der Vertreibung der Taleban aus Afghanistan und der Einsetzung der provisorischen Regierung unter Hamid Karsai im Dezember 2001 und der Abhaltung der Loja Jargah (Große Ratsversammlung) im Juni diesen Jahres und damit Einsetzung der neuen Regierung unter dem jetzigen Präsidenten Hamid Karsai ist in der Welt der Eindruck entstanden, dass nunmehr in Afghanistan eine staatliche Ordnung existiert, die von der Hauptstadt Kabul aus das Land regiert. Dass es nicht so ist, werde ich im Folgenden darstellen.

Zwar ist in der Hauptstadt Kabul mit der Anwesenheit einer internationalen Friedenstruppe (ISAF) von über 4000 Mann eine Regierung entstanden, die in der Lage ist, eine übergreifende Ordnung in der Hauptstadt durchzusetzen, so dass

extreme Formen von gewaltsamen Auseinandersetzungen unterbunden werden und der einzelne im Großen und Ganzen nicht um seine Existenz zu bangen braucht. Selbst in der Hauptstadt mit ihren großen Ausläufern, in denen inzwischen wieder fast 2 Millionen Menschen leben, kann die Regierung nicht überall, insbesondere in den Vororten, die staatliche Ordnung durchsetzen.

Es kommt oft vor, dass es in den Vororten von Kabul zur Blutrache kommt und unliebsame Personen von manchen noch mächtigen ehemaligen Kommandanten der Mudjahedin misshandelt und getötet werden.

Denn Afghanistan ist nach wie vor eine Stammesgesellschaft. Und eine vom Ausland installierte Regierung in Kabul ist nicht in der Lage, in kürzester Zeit überall ihre staatliche Ordnung durchzusetzen.

Die Situation auf dem Lande sieht so aus:

Zwar hat die amerikanische Armee in manchen Teilen des Landes wie in Kandahar oder im Osten des Landes wie in den Gegenden von Khost ihre militärischen Stützpunkte eingerichtet, um die Al-Quida und Reste der Taleban zu bekämpfen und sie versucht dort, staatsähnliche Strukturen zu schaffen. Aber in der Tat ist es so, dass selbst in den südlichen und östlichen Gebieten des Landes noch die Kriegsfürsten, d.h. die ehemaligen Mudjahedin-Kommandanten die Macht innehaben und zum größten Teil ohne Rücksicht auf die Zentralregierung in Kabul schalten und walten, obwohl sie sich *verbal* der Regierungsordnung unterwerfen.

Der im Juli diesen Jahres in Kabul ermordete Stellvertreter des Präsidenten, Hadji Ghadir, war zwar aus Stammesgründen Stellvertreter des Präsidenten in Kabul und symbolisch als Vertreter der Paschtunen Mitglied der Kabuler Regierung, er war aber auch der eigentliche Machthaber in der Ostprovinz Nangarhar. In Nangarhar schaltete er wie eh und je, völlig ungeachtet dessen, was die zentrale Regierung in Kabul beschloss und er als ihr Stellvertreter mit.

So ist die afghanische Stammesgesellschaft: Ein paschtunischer Stammesfürst, ein bekannter Drogenbaron wird in die Regierung aufgenommen, weil die Stammesgesellschaft einen Vertreter der Paschtunen in der Zentralregierung verlangt. Dass ihm Stammesdenken und Drogengeschäfte näher sind als staatsähnliche Ordnungen und Strukturen dürfte selbstverständlich sein.

So wie in Nangarhar ist es ähnlich in vielen anderen paschtunischen Gebieten im Süden und Südwesten Afghanistans. Hier können mehrere tausend amerikanische und europäische Sondereinheiten nichts Grundsätzliches ausrichten, um eine einheitliche Ordnung, von der Zentralregierung diktiert, einzuführen. Hier sind lokale Herrscher, die staatsähnliche Strukturen geschaffen haben und ihre Gebiete nach eigenem Gutdünken beherrschen. Es wird lange Zeit dauern, bis in Afghanistan eine große nationale Armee aufgebaut ist, die in der Lage wäre, eine zentrale staatliche Ordnung und einen der Zentralregierung unterstellten Verwaltungsapparat auch hier einzuführen. Da die internationale Friedenstruppe ihre Arbeit auf die Hauptstadt Kabul begrenzt hat, und nicht bereit ist, auch Truppen in den Provinzen und anderen Gebieten Afghanistans zu stationieren, wird es meiner Meinung nach, ein langwieriger Prozess sein, bis die Regierung in Kabul es geschafft haben wird, ihre Staatsordnung für das gesamte Land durchzusetzen.

Meiner Meinung nach werden noch in den nächsten Jahren in den Provinzen konkret folgende staatsähnliche Strukturen existieren:

Im Westen, Nordwesten und Südwesten Afghanistans wird nach wie vor der mächtige Kriegsfürst und Mudjahedin-Kommandant Ismail Khan als Emir, Herrscher, sein Gebiet unabhängig von der Zentralregierung beherrschen. Seine Aufwartungen beim Präsidenten Karsai in Kabul ändern daran nichts. Er wird der Zentralregierung nicht erlauben, in seinem Gebiet im Westen Afghanistans hineinzuregieren. In Zentralafghanistan, in der Provinz Bamian herrscht die Hisbe-Wahdat, die die Mehrheit des schiitischen Hezara – Volkes repräsentiert. Auch diese Partei verhält sich – obwohl in der Zentralregierung vertreten - auch nicht anders als die anderen Parteien.

Im Norden Afghanistans hat Usbeken-General Dostum mit seinen „Verbündeten“ aus der tadschikischen Fraktion Ustad-Ata (ehemaliger Mudjahedin-Kommandant) gemeinsam mit Hisbe-Wahdat, die Macht inne. Auch hier sind staatsähnliche Strukturen unabhängig von den Vorgaben der Zentralregierung geschaffen. Die Koalitionäre sind ehemalige Todfeinde, die immer wieder Zweckbündnisse eingehen, die jederzeit wieder zerbrechen, wie in den letzten Monaten immer wieder geschehen. Manche dieser Koalitionen gehen auch in gewaltsame Auseinandersetzungen über.

Dies ist im Großen und Ganzen die Situation in Afghanistan. Unter diesen Umständen ist eine Existenzgefährdung des einzelnen in Afghanistan überall außerhalb Kabuls jederzeit gegeben.

2. Es kommt darauf an, wo ein Rückkehrer leben wird und welche Position er zu Zeiten des Kommunistischen Regimes bzw. beim Militär, beim Khad oder DVPA eingenommen hat und ob man ihm von der Zentralregierung oder von Stammes- und Kriegsfürsten Menschenrechtsverletzungen oder Kriegsverbrechen vorwirft.

- Nehmen wir an, ein hoher ehemaliger General des Militärs oder des Khad-Geheimdienstes bzw. ein hoher Funktionär der DVPA kehrt nach Kabul zurück. Mit ziemlicher Sicherheit wird ihn hier ein gerichtliches Verfahren erwarten.

Die meisten der Minister der Zentralregierung, wie auch der Präsident selbst, sind ehemalige Mudjahedin, die während der Regierungszeit der Mudjahedin den Funktionären des früheren Präsidenten Najibullah, in welcher Funktion sie auch immer waren, Kriegsverbrechen und Menschenrechtsverletzungen vorgeworfen und sie verfolgt haben.

Unter Anwesenheit der internationalen Friedenstruppe aber kann heute in Kabul niemand so leicht willkürlich verhaftet und getötet werden, wie in der Vergangenheit unter den selben Machthabern geschehen ist.

-Nehmen wir an, nicht so hochrangige ehemalige Offiziere des Militärs und des Geheimdienstes Khad oder kommunistische Funktionäre der DVPA, die unbedeutend waren und deren Verbindungen zu Menschenrechtsverletzungen und Kriegsverbrechen nicht bekannt geworden sind, kommen nach Kabul. Sie können hier mit relativer Sicherheit unbehelligt leben.

Für beide Gruppen ist selbst in Kabul die Gefahr einer Blutrache sehr groß, auch wenn eine Verfolgung durch die Zentralregierung nicht gegeben ist. Blutrache geht

nicht immer auf objektive Tatbestände zurück. So kann durchaus ein nur angenommener Verdacht eines Mordes oder die Tatsache, ein Mitglied einer Kommunistischen Partei gewesen zu sein, die kollektiv verantwortlich für den Tod eines Familienmitgliedes gemacht wird, für eine Tötung aus Blutrache genügen. Dieser Gefahr ist grundsätzlich jeder der Rückkehrer aus den oben genannten Gruppierungen auch in Kabul ausgesetzt.

In den oben genannten Provinzen, ausgenommen der Norden, das Machtzentrum des Usbekengenerals Dostum, sieht die Gefahrenlage für die Rückkehrer ganz anders aus. Hier kann man mit Sicherheit sagen, dass Rückkehrer der ersten Gruppe mit willkürlicher Verhaftung, Entführung, Folter bis hin zu Mord durch die lokalen Herrscher (alle ehemalige Mudjahedin) zu rechnen haben. Sollten Rückkehrer der zweiten Gruppe den lokalen Machthabern als Mitglieder oben genannter Gruppen bekannt werden, müssen auch sie mit Verhaftungen, Folter und Mord rechnen.

Die Gefahr der Blutrache ist hier wesentlich größer als in der Hauptstadt Kabul.

Für Personen, die in der ehemaligen Sowjetunion studiert oder gearbeitet haben und nicht im Dienste des kommunistischen Najibullah-Regimes standen, besteht heute keine Gefahr für Leib und Leben.

3. Alleine die Tatsache, dass ein Afghane einer bestimmten Volksgruppe angehört, führt heute zu keiner Verfolgung. Selbst in den von Stammes- und Kriegsfürsten beherrschten Provinzen nicht.

Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Volksgruppe kann jedoch eine aus anderen Gründen bestehende Gefahrenlage sehr wohl verschärfen.

Ein Beispiel soll dies verdeutlichen:

Im Sommer und Herbst 1988 sind in Masar-e-Sharif und Bamian mehrere Tausend Männer aus dem Stamm der Hezara von paschtunischen Taleban in einigen Tagen umgebracht worden. Die Hezara vergleichen dieses Massaker der paschtunischen Taleban mit dem ihnen unvergesslichen Massaker der paschtunischen Könige an ihrem Volk. So existieren immer noch Vorurteile und Misstrauen der Hezara gegenüber den Paschtunen. Sollte ein Rückkehrer aus dem Stamm der Paschtunen heute in das Gebiet der Hezara kommen, würde sich seine individuelle Gefahrensituation hierdurch verschärfen.

Ein zweites Beispiel:

Ende 2001 sind bei Masar-e-Sharif in der Festung Kalaj-e-Jangi (Kriegsfestung), einem Militärstützpunkt des Usbekengenerals Dostum, mehrere Hundert paschtunische Taleban-Gefangene während einer Revolte ums Leben gekommen. Man schiebt dieses Massaker dem Usbekengeneral Dostum zu, obwohl dieser hierfür nicht verantwortlich war. Bei den Paschtunen wird der Eindruck geschürt, die Usbeken hätten dieses Massaker aus ethnischen Gründen durchgeführt. Auch hier könnte sich die individuelle Gefahrenlage eines Rückkehrers verschärfen, wenn er sich als Usbeke in einem Paschtunen-Gebiet aufhält.

4. Grundsätzlich gilt, dass Angehörige der Schiiten und Hindus heute in Afghanistan keine Verfolgung zu befürchten haben.

Dennoch könnten Schiiten, die mehrheitlich dem Hezaravolk angehören, in den von Paschtunen bewohnten Gebieten Schikanen und Repressalien ausgesetzt werden.

(Siehe Stellungnahme unter 3.)

Die Hindus waren in den letzten Jahren an den Kämpfen und Massakern in Afghanistan nicht beteiligt gewesen, so dass man ihnen heute keine Verbrechen irgendeiner Art vorwerfen kann. Obwohl sie von den Mudjahedin und Taleban verfolgt waren, haben sie heute keine große Gefahr für ihr Leben zu fürchten. Was bleibt, ist die seit Jahrhunderten andauernde Diskriminierung, der sie immer innerhalb der afghanischen Gesellschaft ausgesetzt waren.

5. Auch diese Frage muss man differenziert beantworten. In der Hauptstadt Kabul werden heute Frauen aus geschlechtsspezifischen Gründen nicht mehr diskriminiert und entrechtet, wenn sie nicht grob gegen den immer noch existierenden Sittenkodex der afghanischen Gesellschaft verstoßen. Die Frauen können heute in Kabul frei herausgehen, einen Beruf ausüben, müssen keine Burkha tragen, sie können öffentliche Ämter übernehmen und sich in der Politik engagieren.

In den Provinzen und ländlichen Gebieten, wo nach wie vor die Ex-Mudjahedin herrschen, wird der Sittenkodex für Frauen auch heute noch streng gehandhabt. Hält die Frau sich nicht an die aufgestellten Regeln, ist sie von Bestrafung und Verfolgung durch die lokalen Machthaber bedroht, zumindest muss sie Misshandlungen hinnehmen.

6. In einer Stammesgesellschaft wie Afghanistan hat die Sippenhaft in Verbindung mit Blutrache immer eine große Rolle gespielt. Diese seit Jahrhunderten bestehenden Praktiken können nicht von heute auf morgen durch eine verbal verkündete staatliche „demokratische“ Ordnung beseitigt werden. Die Regierung der Mudjahedin wie später die Taleban haben diese Praktiken zu einem System erhoben.

Die staatliche Ordnung der Regierung Karsai kann und wird dies nicht tun. Aber auf dem Lande und in den Provinzen gehört die Sippenhaft zu den täglichen Praktiken der lokalen Herrscher, die sich der staatlichen Ordnung in Kabul nicht unterwerfen und eigene staatsähnliche Strukturen geschaffen haben. Hier kann es jederzeit passieren, dass Familienmitglieder verhaftet und misshandelt werden, um einer unliebsamen Person habhaft zu werden.

7. Diese Frage ist in Bezug auf Rückkehrer nicht allgemein zu beantworten. Entscheidend für die Sicherheit eines Rückkehrers sind seine frühere Position innerhalb der afghanischen Gesellschaft, seine Fluchtgründe und das Gebiet, in das er zurückkehren will. (siehe die obigen Ausführungen)

Allgemein kann man sagen, dass die Sicherheitslage in der Hauptstadt Kabul relativ stabil ist. In den Provinzen und den lokalen Stammesgebieten herrscht nach wie vor Willkür. Hier gibt es zum Teil keine staatlich kontrollierte Polizei, keine staatliche Verwaltung. Die so genannten Polizei- und Verwaltungsapparate sind Organe der ehemaligen Mudjahedin-Krieger oder aber von ihnen abhängig, sie sind nicht an Gesetze und Bestimmungen gebunden, sondern handeln im willkürlichen Auftrag des lokalen Herrschers.

Aber auch hier muss differenziert werden. In Herat unter Ismail Khan oder in Masar-e-Sharif unter General Dostum ist die Sicherheitslage besser als in den Gebieten der paschtunischen Kriegsfürsten wie im Süden oder Osten Afghanistans. In Herat und in Masar-e-Sharif existieren noch relativ gut funktionierende Verwaltungen, die zwar unter der Kontrolle der lokalen Herrscher stehen, aber es gibt kein willkürliches Chaos wie in den anderen Gebieten.

8. Es gibt verschiedene Wege, nach Afghanistan einzureisen.

Per Luft: Von Dubai am Persischen Golf nach Kabul mit afghanischer Fluglinie, aus Iran nach Kabul mit afghanischer und iranischer Fluglinie, aus Dehli, Indien, nach Kabul mit afghanischer und indischer Fluglinie, aus Peschawar, Pakistan, nach Kabul. In naher Zukunft wird Kabul auch aus Istanbul und Moskau angefliegen werden können. Sobald die Flugzeuge, die die afghanische Regierung bestellt hat, geliefert werden, werden diese Flüge aufgenommen.

Auf dem Landweg kann man jederzeit von Pakistan aus über die Grenzstation Torcham in den Osten Afghanistans einreisen. Von Pakistan aus kann man auch über den Süden Afghanistans über die Grenzstation Espin-Boldak in die Provinz Kandahar einreisen. Vom Iran aus kann man über die Grenzstation Islam-Kal-e in den Westen Afghanistan gelangen.

Über diese Landwege kann man ohne Probleme nach Afghanistan kommen. Über Usbekistan und Taschikistan besteht auch die Möglichkeit, in den Norden Afghanistans einzureisen, aber die Regierungen der genannten Länder gestalten die Einreise durch das Ausstellen von Sondergenehmigungen etc. etwas problematisch.

9. Zwar gibt es im heutigen Afghanistan durch die Öffnung der Grenzen und einer relativen Befriedung insbesondere in den Großstädten genügend Lebensmittel, damit kein Mensch zu verhungern braucht. Auch ausländische Hilfsorganisationen versuchen durch ihre Hilfsaktionen das Leid der Bevölkerung zu lindern.

Hierdurch ist aber nur eine minimalste Grundversorgung gewährleistet. Immer noch leiden sehr viele Menschen an Hunger und ohne ausländische Hilfsorganisationen würden viele auch heute noch sterben.

Ein Rückkehrer, der mittellos nach Afghanistan kommt, muss sich in die Reihe der dortigen Hilfesuchenden stellen. Wenn er keine eigenen finanziellen Mittel mitbringt, bleibt ihm nur, sich an die NROs mit Bitte um Unterstützung zu wenden. Ein staatliches Sozialprogramm gab es in Afghanistan nie und gibt es heute auch noch nicht.

Der überwiegende Teil der Häuser und Unterkünfte in Afghanistan ist zerstört. Auch wird ein mittelloser Rückkehrer große Probleme mit einer adäquaten Unterkunft haben. Wenn er ein Haus in Afghanistan gehabt haben sollte, so muss er selbst dafür Sorge tragen, dies wieder bewohnbar zu machen.

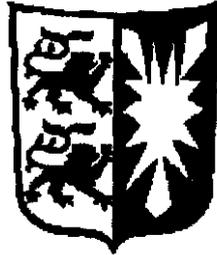
In der Zwischenzeit kommen hunderttausende Flüchtlinge aus den Flüchtlingslagern in Pakistan zurück nach Afghanistan. Sie kommen aus noch ärmeren Verhältnissen, als sie heute in Afghanistan herrschen. Anders verhält es sich mit Rückkehrern aus Europa. Diesen wird es ungleich schwerer werden, sich in Afghanistan eine neue Existenz aufzubauen.

Eine grundlegende Verbesserung der immer noch katastrophalen Lebenssituation ist in Afghanistan erst in ein bis zwei Jahren zu erwarten, wenn die zugesagten ausländischen Milliardenhilfsprogramme auch tatsächlich eintreffen. Nach meinen Informationen aus dortigen Regierungskreisen laufen diese Hilfsprogramme allerdings derzeit noch sehr spärlich.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Mostafa Danesch', written in a cursive style with a long horizontal stroke extending to the right.

Dr. Mostafa Danesch

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES VERWALTUNGSGERICHT



Az.: 21 A 123/01

BEWEISBESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf, - (Kl. 365/98) -

Kläger,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für die Anerkennung
ausländischer Flüchtlinge, - Außenstelle Lübeck -,
Vorwerker Straße 103, 23554 Lübeck, - 2263465-423 -

Beklagte,

beigeladen:

1. Herr [REDACTED]
2. Frau [REDACTED]
3. [REDACTED], gesetzlich vertreten durch die Eltern
4. [REDACTED], gesetzlich vertreten durch die Eltern,
[REDACTED]

Staatsangehörigkeit: afghanisch,

Proz.-Bev. zu 1 - 4: Rechtsanwalt Hans-Dieter Kühn,
Lindenstraße 34, 25524 Itzehoe, - 390/94/3 -

Streitgegenstand: Anfechtungsklage (Feststellung gem. § 51 Abs. 1 AuslG)

hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht - 21. Kammer - am 3.5.2002 durch den Richter am VG Karstens als Einzelrichter beschlossen:

Es soll Beweis erhoben werden über die Behauptung der Beigeladenen, dass sie im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan staatlicher politischer Verfolgung ausgesetzt wären,

durch

Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens des Gutachters Dr. Mustafa Danesch,

Gründe

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten wendet sich gegen einen Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge mit dem zu Gunsten der Beigeladenen die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG für Afghanistan festgestellt wurden. Die Beigeladenen gehören der paschtunischen Volksgruppe an, sie berufen sich auf eine Gefährdung in Anknüpfung an den Umstand, dass der Beigeladene zu 1) unter dem kommunistischen Regime im Rahmen der Mudjaheddin-Bekämpfung eingesetzt war und als Oberstleutnant die Funktion eines stellvertretenden Divisionskommandeurs wahrnahm. Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob und ggf. in welchem Umfang in Afghanistan staatliche bzw. quasi staatliche Verhältnisse herrschen. Angesichts der jüngsten Entwicklung in Afghanistan (Aufstieg und Niedergang des Taliban-Regimes; Bestrebungen nach einer Neuordnung der Verhältnisse) soll die tatsächliche Lage in Afghanistan aufgeklärt werden.

Vor diesem Hintergrund wird der Gutachter um eine Darstellung der **aktuellen** Verhältnisse in Afghanistan gebeten (zur bisherigen Entwicklung der Lage bis zum Sturz der Taliban liegen der Kammer ausreichend Erkenntnisse vor). Dabei soll im Hinblick auf den vorliegenden Fall, aber auch im Hinblick auf weitere anhängige Verfahren, für die dies von Bedeutung sein kann (insbesondere die Verfahren 21 A 71/01, 21 A 137/01, 21 A 157/01, 21 A 480/01, 21 A 489/01, 21 A 483/01, 21 A 479/01) auf folgende Fragen eingegangen werden:

1. Sind in Afghanistan gegenwärtig staatliche oder staatsähnliche Strukturen - ggf. in Teilen des Landes - vorhanden (Vorhandensein einer in sich befriedeten Einheit, die nach innen alle Gegensätze, Konflikte und Auseinandersetzungen durch eine übergreifende Ordnung in der Weise relativiert, dass diese unterhalb der Stufe der Gewaltsamkeit verbleiben und Existenzmöglichkeit des Einzelnen nicht in Frage stellen, insgesamt also die Friedensordnung nicht aufheben)?
2. Ist es für die Sicherheit eines Rückkehrers wirklich auch heute noch relevant, ob er früher einmal dem kommunistischen Regime gedient hat (z. B. als Offizier beim Militär oder beim KHAD) bzw. ob er für eine kommunistische Organisation (z. B. DVPA oder NEFA) aktiv war, oder in der früheren Sowjetunion studiert/gearbeitet hat ?
3. Führt allein der Umstand, dass ein Afghane einer bestimmten Volksgruppe (z. B. Tadschike, Pashtune, Hasara etc.) angehört, zu einer Verfolgung, bzw. verschärft dies eine aus anderen Gründen bestehende Gefahrenlage?
4. Werden religiöse Minderheiten (Schiiten, Hindus) in Afghanistan verfolgt?
5. Gibt es eine geschlechtsspezifische Verfolgung von Frauen bzw. bestimmter Frauen in Afghanistan ?
6. In welchem Umfang gibt es in Afghanistan Sippenhaft?
7. Wie ist die allgemeine Sicherheitslage zu bewerten?
8. Welche Rückkehrmöglichkeiten bzw. welche Einreisewege bestehen derzeit realistischerweise für Rückkehrer aus dem Ausland?
9. Sind die elementaren Lebensbedürfnisse (insbesondere Lebensmittelversorgung, Unterkunft) in Afghanistan für aus dem Ausland zurückkehrende Flüchtlinge derzeit und in absehbarer Zeit gewährleistet?
10. Sind Angehörige der Taliban bzw. frühere Angehörige der Taliban in Afghanistan Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt?

Der Beschluss ist gem. § 80 AsylVfG unanfechtbar.

